



Benutzungsordnung für die Schwarzachhalle der Gemeinde Gessertshausen

Aufgrund des Art. 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (BayRS 2020-1-1-I) und auf der Grund der Beschlüsse des Gemeinderates Gessertshausen vom 15.10.2012 erlässt die Gemeinde Gessertshausen folgende

Benutzungsordnung

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Öffentliche Einrichtung/Allgemeines

- 1) Die Gemeinde betreibt die Schwarzachhalle als öffentliche Einrichtung im Sinne des Art. 21 Abs. 1 GO.
- 2) Die Schwarzachhalle ist eine Versammlungsstätte im Sinne der Versammlungsstättenverordnung Bayern (VStättV), sie kann natürlichen oder juristischen Personen oder Personenvereinigungen (kurz „Mieter“ genannt) auf schriftlichen Antrag zur Nutzung bzw. für Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Betreiberin der Versammlungsstätte ist die Gemeinde Gessertshausen, sie ist Vermieterin der Schwarzachhalle.
- 3) Die Schwarzachhalle besteht aus dem Mehrzweckhallen-, Bühnen- und Küchen-Bereich sowie den sanitären Einrichtungen und Umkleidekabinen. Die Schwarzachhalle kann für sportliche, schulische, kulturelle, politische und gesellschaftliche Zwecke benutzt werden.
- 4) Die Benutzung der Schwarzachhalle wird auf der Grundlage der folgenden Vorschriften privatrechtlich geregelt. Diese Benutzungsordnung ist für alle Personen, die sich in der Schwarzachhalle einschließlich der Nebenräume aufhalten, verbindlich. Mit dem Betreten der Schwarzachhalle unterwerfen sich die Benutzer und Besucher den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und den Anordnungen des Aufsichtspersonals. Über alle Fälle, die in dieser Benutzungsordnung nicht geregelt sind, entscheidet die Gemeinde Gessertshausen endgültig.
- 5) Die Unfallverhütungsvorschriften sowie alle gesetzlichen Bestimmungen sind genau zu beachten. Alle Vorschriften bzgl. der Bauaufsicht und des Feuerlöschwesens, des VDE sowie des Ordnungsamtes müssen vom Mieter eingehalten werden, insbesondere auch die Sperrstunde. Auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, des Jugendschutzgesetzes, der Gewerbeordnung, der Versammlungsstättenverordnung etc. wird ausdrücklich hingewiesen.

- 6) Vom Inhalt des Mietvertrages und dieser Anlage abweichende Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sie von der Gemeinde Gessertshausen schriftlich bestätigt wurden. Soweit nicht besonders geregelt, gelten die Bestimmungen des BGB über die Miete.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- 1) Betreiber der Versammlungsstätten ist die Gemeinde Gessertshausen. Diese hat die Betreiberpflichten gem. § 38 VStättV an den Geschäftsstellenleiter der Verwaltungsgemeinschaft Gessertshausen delegiert.
- 2) Die Schulen, Vereine, Sportgemeinschaften, Organisationen und sonstigen Veranstalter bestellen für jeden Übungsabend und jede Veranstaltung einen **Übungs- bzw. Veranstaltungsleiter**. Dieser ist für die Einhaltung der Vorschriften der VStättV, der Unfallverhütungsvorschriften und aller sonstigen Vorschriften im Zusammenhang mit der Veranstaltung bzw. dem Turn- und Sportstunden verantwortlich. Die Namen sind der Gemeinde Gessertshausen mitzuteilen. Der Veranstaltungsleiter hat während der gesamten Veranstaltung bzw. während des gesamten Sportbetriebes persönlich anwesend zu sein.
- 3) **Verantwortliche für Veranstaltungstechnik** müssen die Qualifikation gem. § 39 VStättV besitzen und der Gemeinde Gessertshausen nachweisen.
- 4) Eine **Fachkraft für Veranstaltungstechnik** muss die abgeschlossene Berufsausbildung gemäß den einschlägigen verordnungsrechtlichen Ausbildungsvorschriften und drei Jahres Berufsausbildung besitzen. Dies ist der Gemeinde Gessertshausen entsprechend nachweisen.
- 5) Als **Sachkundige Aufsichtspersonen für Versammlungsstätten** gelten die Personen, die durch entsprechende Schulungen mit den speziellen Belangen einer Versammlungsstätte vertraut gemacht wurden und regelmäßig unterwiesen werden. Dies ist der Gemeinde Gessertshausen entsprechend nachweisen.
- 6) **Hauspersonal** ist das vom Betreiber eingesetzte Personal wie Hausmeister und Hauswarte. Das Hauspersonal hat nicht in jedem Fall die Qualifikation „Sachkundige Aufsichtsperson für Versammlungsstätten“.
- 7) **Ausstattungen** sind Bestandteile von Bühnen- oder Szenenbildern. Hierzu gehören insbesondere Wand-, Fußboden- und Deckenelemente, Bildwände, Treppen und sonstige Bühnenbildteile.
- 8) **Requisiten** sind bewegliche Einrichtungsgegenstände von Bühnen- oder Szenenbildern. Hierzu gehören insbesondere Möbel, Leuchten, Bilder und Geschirr.
- 9) **Ausschmückungen** sind vorübergehend eingebrachte Dekorationsgegenstände. Zu den Ausschmückungen gehören insbesondere Drapierungen, Girlanden, Fahnen und künstlicher Pflanzenschmuck.

§ 3

Genehmigungsvorbehalt

- 1) Für die Benutzung der Schwarzachhalle ist in jedem Fall die Erlaubnis der Gemeinde erforderlich.
- 2) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Schwarzachhalle besteht nicht.
- 3) Eine Überlassung der Schwarzachhalle vom Mieter, ganz oder teilweise an Dritte, ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde Gessertshausen zulässig. Der Mieter hat bei jeglicher Werbung für eine Veranstaltung seinen Namen zu nennen, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen Mieter/Veranstalter und Besucher besteht, nicht aber zwischen Besucher und der Gemeinde Gessertshausen.

II.

Nutzung des Mehrzweckhallenbereichs

§ 4

Ständige Nutzung (Sport- und Übungsbetrieb)

- 1) Neben der Belegung für den Sportunterricht der Grundschule wird die Schwarzachhalle im Mehrzweckhallenbereich zur ständigen Nutzung vorrangig an die Gessertshausener Vereine, Organisationen und Interessengruppen vergeben.
- 2) Werden die zur Verfügung gestellten Zeiten nicht ausgenutzt, können diese anderen Interessenten zugeteilt werden.

§ 5

Benutzungszeiten

- 1) Der Mehrzweckhallenbereich kann grundsätzlich täglich von 8.00 bis 22.00 Uhr genutzt werden. Andere Nutzungszeiten sind von der Gemeinde Gessertshausen ausdrücklich zu genehmigen.
- 2) Die Mehrzweckhalle muss mit Ablauf der Benutzungszeit in ordnungsgemäßen Zustand übergeben werden bzw. geräumt sein.
- 3) Im August steht die Mehrzweckhalle nur ausnahmsweise zur Verfügung.

§ 6

Einmalige Nutzung

Zur einmaligen Nutzung für Großveranstaltungen zu schulischen, sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Zwecken kann die Schwarzachhalle im Mehrzweckhallenbereich an Gessertshausener Vereine, Organisationen, Interessengruppen, aber auch an Gessertshausener Bürger und an Auswärtige vergeben werden.

§ 7 Belegungsplan

- 1) Die Gemeinde stellt einen Wochen-Belegungsplan für die Zeit vom 01.10. des laufenden Jahres bis 30.09. des Folgejahres auf.
- 2) Belegungswünsche sind jeweils schriftlich bis spätestens 31.07. bei der Gemeinde einzureichen. Bei Gruppen, die in der abgelaufenen Belegungszeit die Halle bereits nutzen, wird bei Nichtmeldung von einer automatischen Neubelegung zum gleichen Zeitraum ausgegangen.
- 3) Der Belegungsplan wird von der Verwaltung aufgestellt. Die Bürgermeisterin entscheidet bei Überschneidungen von Belegungswünschen.

§ 8 Prioritäten bei zeitlichen Überschneidungen

- 1) Einmalige Großveranstaltungen im Sinne des § 4 sind möglichst am Wochenende abzuhalten und haben Vorrang gegenüber Dauernutzungen bei frühzeitiger schriftlicher Voranmeldung – nach Möglichkeit Anmeldung bereits im Rahmen der Terminabsprache der Ortsvereine oder spätestens 4 Wochen vor Inanspruchnahme.
- 2) Kulturelle Veranstaltungen bzw. Großveranstaltungen haben in der Schwarzachhalle grundsätzlich Vorrang vor sportlichen Veranstaltungen.

§ 9 Vergabe der Schwarzachhalle

- 1) Der Mieter ist für die in der Schwarzachhalle durchzuführende Veranstaltung gleichzeitig Veranstalter.
- 2) Bis spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung hat der Mieter einen Fragebogen auszufüllen, der der Gemeinde Gessertshausen genaue Informationen über Zweck und Ablauf der Veranstaltung und die zu erwartende Besucherzahl gibt. Dies bezieht sich auch auf gastronomische und technische Fragen. Ein Mietvertrag wird erst geschlossen, wenn der Gemeinde Gessertshausen dieser Fragebogen vollständig ausgefüllt vorliegt und auch alle sonstigen Fragen zur gewünschten Nutzung geklärt sind. Dies ist unabhängig davon, ob der Termin schon im Belegungsplan eingestellt wurde. Der Termin in Belegungskalender ist lediglich eine unverbindliche Terminreservierung.
- 3) Kommt die Gemeinde Gessertshausen bei Prüfung des Fragebogens zu der Erkenntnis, dass gem. VStättV ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik oder Fachkraft für Veranstaltungstechnik während der technischen Aufbauten, zur Abnahme der technischen Aufbauten oder während der gesamten Veranstaltung erforderlich ist, werden die notwendigen qualifizierten Personen von der Gemeinde Gessertshausen mit der Betreuung der Veranstaltung beauftragt. Die Kosten hierfür werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

- 4) Die Gemeinde Gessertshausen prüft weiter, ob der Einsatz eines Ordnungsdienstes für die konkrete Veranstaltung gem. § 43 Abs. 1 VStättV erforderlich ist. Kommt die Gemeinde Gessertshausen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu dem Ergebnis, dass dies notwendig ist, wird der Ordnungsdienst durch die Gemeinde Gessertshausen bestellt. In der Regel übernimmt der Leiter des Ordnungsdienstes dieser dann auch die Veranstaltungsleitung gem. § 38 Abs. 2 VStättV. Die Kosten des Ordnungsdienstes werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
- 5) Die Gemeinde Gessertshausen prüft weiter, ob zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen, wie insbesondere Brandsicherheitswachen und Sanitäter bei der Veranstaltung benötigt werden. Diese Auflagen werden im Mietvertrag festgelegt. Die Kosten für alle Auflagen trägt der Mieter.

§ 10

Betreiberverantwortung/Veranstaltungsleiter

- 1) Die Gemeinde Gessertshausen überträgt die Betreiberverantwortung bei der Nutzung der Schwarzachhalle grundsätzlich gem. § 38 Abs.5 VStättV auf den Mieter.
- 2) Der Mieter muss der Gemeinde Gessertshausen einen Veranstaltungsleiter gem. § 38 Abs. 5 VStättV benennen, der während der gesamten Veranstaltung aber auch während der Auf- und Abbaueiten persönlich anwesend sein muss. Überschreiten diese Zeiten die höchstzulässigen Arbeitszeiten gem. Arbeitsschutzgesetz, so können auch mehrere Veranstaltungsleiter benannt werden. Hier ist jedoch im Vorfeld genau festzulegen, zu welchen Zeiten die jeweiligen Veranstaltungsleiter anwesend sind.
- 3) Der Veranstaltungsleiter muss sich im Vorfeld der Veranstaltung mit den örtlichen Gegebenheiten der Schwarzachhalle vertraut machen und detaillierte Kenntnisse über den Veranstaltungsablauf haben. Außerdem ist ein Begleitbogen für den Veranstaltungsleiter zu führen.

§ 11

Hausrecht

- 1) Das Hausrecht obliegt der Gemeinde Gessertshausen als Betreiberin der Schwarzachhalle und wird während der Veranstaltungsdauer einschließlich Proben-, Auf- und Abbaueiten vom Mieter bzw. den mit der Veranstaltungsleitung beauftragten Personen ausgeübt. Bei Gefahr im Verzug und/oder bei Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung hat der Mieter bzw. die Veranstaltungsleitung beauftragte Person alle geeigneten Maßnahmen unverzüglich zu veranlassen und durchzusetzen.
- 2) Die Mitarbeiter der Gemeinde Gessertshausen haben jederzeit das Recht, die Ausübung des Hausrechts an sich zu ziehen und können Anordnungen und Anweisungen treffen, denen der Mieter und seine von ihm Beauftragten uneingeschränkt Folge zu leisten haben.
- 3) Aufsichtspersonen der Gemeinde Gessertshausen ist der Zutritt zur Schwarzachhalle während einer Veranstaltung jederzeit und ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes zu gestatten.

§ 12 Bestuhlungspläne

- 1) Es sind die jeweils geltenden Bestuhlungs- und Tischpläne, die durch die Unteren Baubehörde genehmigt worden sind, einzuhalten.
- 2) Die Bestuhlung wird in der Regel durch den Veranstalter auf Grundlage des jeweils geltenden Bestuhlungsplans selber vorgenommen. Erfolgt die Bestuhlung durch Mitarbeiter der Gemeinde Gessertshausen wird dies dem Mieter gesondert in Rechnung gestellt. Der vorgegebene Bestuhlungsplan darf vom Mieter in keiner Weise verändert werden. Die zulässige Besucherzahl ergibt sich aus dem jeweiligen Bestuhlungsplan oder wird im Mietvertrag gesondert festgelegt. Eine Änderung des jeweiligen Bestuhlungsplanes bedarf der schriftlichen Genehmigung des Vermieters.
- 3) Die höchstzulässige Personenzahl ergibt sich aus den vorhandenen Flucht- und Rettungswegen. Hier sind neben den Besuchern auch alle Mitwirkende, wie Sportler, Darsteller, Servicekräfte, Trainer, Sicherheitsmitarbeiter, etc. zu berücksichtigen.
- 4) Eintrittskarten sind vom Mieter selbst zu beschaffen. Dabei dürfen nicht mehr in Umlauf gegeben werden, als Plätze aufgrund des Bestuhlungsplans vorhanden sind, oder maximal im Mietvertrag festgelegt worden sind. Die zulässige Höchstbesucher- bzw. Personenzahl ist in keinem Fall zu überschreiten, auch dann nicht, wenn kein Eintritt erhoben wird.

§ 13 Dekorationen, vorbeugender Brandschutz

- 1) Ohne die Zustimmung des Vermieters dürfen keine Veränderungen in der Schwarzachhalle und an deren Einrichtung vorgenommen werden. Sämtliche Veränderungen, Einbauten und Dekorationen, die vom Mieter vorgenommen werden, gehen zu seinen finanziellen Lasten. Der Mieter trägt ebenfalls die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Aufbauten müssen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Ein Benageln und Bekleben von Fußböden und Wänden ist nicht gestattet.
- 2) Vom Vermieter zur Verfügung gestelltes Material muss in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden. Beschädigungen an Fußböden, Wänden und Leihmaterial sind entschädigungspflichtig.
- 3) Zur **Ausschmückung** der Veranstaltung dürfen lediglich schwer entflammable Gegenstände nach DIN 4102 verwendet werden. Dekorationen, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind erneut auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren. Der Vermieter kann darauf bestehen, dass der Mieter entsprechende Zertifikate bezüglich der Schwerentflammbarkeit von Gegenständen dem Vermieter vorlegt. Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben. Ausschmückungen aus Bäumen, Ästen und Pflanzenteilen dürfen nur im grünen Zustand verwendet werden oder müssen imprägniert sein (§ 33 Abs. 5 VStättV). Ausschmückungen in notwendigen Fluren und notwendigen Treppenträumen sind nicht zulässig.

- 4) **Ausstattungen** müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen (§ 33 Abs. 2 VStättV).
- 5) **Requisiten** müssen aus mindestens normalentflammbarem Material bestehen (§ 33 Abs. 3 VStättV). Brennbares Material muss von Zündquellen, wie Scheinwerfern oder Heizstrahlern, so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann (§ 33 Abs. 7 VStättV).
- 6) Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle sind vom Mieter unverzüglich zu entfernen.
- 7) Das Rauchen ist in der gesamten Schwarzachhalle nicht gestattet. Im Freien stehen Aschenbecher zur Verfügung.
- 8) Sämtliche Feuermelder, Feuerlöscher, Rauchabzugsklappen in den Dachfenstern, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln und -schränke sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben. Das gilt insbesondere auch für alle Notausgänge. Beauftragten des Vermieters sowie der Aufsichtsbehörde muss jederzeit Zutritt zu den genannten Anlagen gewährt werden.
- 9) Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht mit Gegenständen verstellt oder verhängt werden. Außerdem müssen die Ausgänge während der Veranstaltung unverschlossen sein.
- 10) Die Verwendung von offenem Feuer und Kerzen sind grundsätzlich verboten. Eine Ausnahme nach Satz 1 ist möglich, wenn eine Brandsicherheitswache zum Einsatz kommt. Die Verwendung von feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigter oder verdichteter Gase ist unzulässig. Spiritus, Öl, Gas zu Koch-, Heiz- oder sonstigen Betriebszwecken darf nicht verwendet werden.
- 11) Alle Arten von Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten sind in der Schwarzachhalle verboten.

§ 14

Einbauten und technische Aufbauten

- 1) Alle vorhandenen, festinstallierten gebäudetechnischen Einrichtungen der Schwarzachhalle dürfen grundsätzlich nur vom Personal der Gemeinde Gessertshausen bzw. durch das Personal der Gemeinde Gessertshausen unterwiesene Personen bedient werden. Dies gilt auch für alle zu erstellenden Anschlüsse an das Kraft-, Strom- und Wassernetz der Gemeinde Gessertshausen. Sofern nicht anderweitig im Vertrag vereinbart, hat der Veranstalter keinen Anspruch darauf, dass die Gemeinde Gessertshausen eigene, installierte technische Ausrüstung aus den Räumen entfernt.
- 2) Das Schlagen von Löchern sowie Einschlagen von Nägeln, Haken und dergleichen in Böden, Wände und Decken ist unzulässig. Bolzen schießen ist ebenfalls nicht gestattet. Das Auflegen von Teppichen oder anderem Dekorationsmaterial unmittelbar auf den Boden durch den Veranstalter hat so zu erfolgen, dass keine Rutsch-, Stolper- oder Sturzgefahr für Personen entsteht.

- 3) Verankerungen und Befestigungen im Fußboden sind nicht gestattet. Klebmarkierungen, Teppichfixierungen und Ähnliches dürfen nur mit rückstandslos entfernbarem Klebeband erfolgen. Bei überdurchschnittlicher Verschmutzung oder schwer zu entfernenden Klebematerialien erhebt die Gemeinde Gessertshausen vom Veranstalter zusätzlich Reinigungskosten je nach Aufwand.
- 4) Die eingebrachte technische Ausrüstung des Veranstalters bzw. der von ihm hiermit beauftragten Firmen muss den allgemein anerkannten Regeln der Technik insbesondere den Anforderungen der Unfallverhütungsvorschriften BGV C1 und BGV A3 bezüglich Sicherheit und Funktionsfähigkeit entsprechen.
- 5) Sollte keine Fachkraft für Veranstaltungstechnik oder Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik anwesend sein, bzw. die technischen Aufbauten abnehmen, so ist dies eine Aufgabe des Veranstaltungsleiters des Veranstalters, zu kontrollieren, dass nur Geräte eingebracht werden, die diesen Anforderungen entsprechen.
- 6) Alle für die Veranstaltung in der Schwarzachhalle eingebrachten Einbauten, Aufbauten, Ausstattungen, Requisiten, Ausschmückungen, Arbeitsmittel und technischen Geräte, die den vorliegenden technischen Sicherheitsbestimmungen nicht entsprechen und nicht im Einzelfall genehmigt wurden, sind zum Aufbau in der Versammlungsstätte nicht zugelassen und müssen zu Lasten des Veranstalters geändert, und soweit dies nicht möglich, gegebenenfalls beseitigt werden.

§ 15

Rettungswege/Zufahrten

- 1) Die Zufahrt und die Eingänge zur Schwarzachhalle und die Flucht- und Rettungswege in der Schwarzachhalle müssen als Rettungswege jederzeit freigehalten werden und dürfen nicht durch Aufbaumaterial, Transportmittel, Fahrzeuge, Bauteile oder andere Gegenstände eingeengt werden. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, Anhänger werden (auch ohne vorherige Unterrichtung) auf Kosten des Besitzers entfernt.
- 2) Das Freihalten aller Rettungswege hat der Veranstaltungsleiter des Veranstalters während der Veranstaltung ständig zu kontrollieren.

§ 16

Umwelt- und Gesundheitsschutz

- 1) Die Gemeinde Gessertshausen sieht sich dem vorsorgenden Schutz der Umwelt verpflichtet. Als Vertragspartner der Gemeinde Gessertshausen hat der Mieter dafür zu sorgen, dass sämtliche den Umweltschutz betreffenden Bestimmungen und Vorgaben auch von seinen Auftragnehmern verbindlich eingehalten werden.
- 2) Nach den Grundsätzen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) ist der Anfall von Abfall im Rahmen des Auf-/ Abbaus und während der Veranstaltung soweit wie möglich zu vermeiden. Abfälle, die nicht vermieden werden können, sind einer umweltverträglichen Entsorgung (Verwertung vor Beseitigung) zuzuführen. Der Mieter ist verpflichtet wirkungsvoll hierzu beizutragen. Der Mieter hat sicherzustellen, dass alle Materialien (Ausschmückungen, Verpackungen, Dekorationen etc.) sowie Ein- und Aufbauten, die von ihm oder durch seine Auftragnehmer auf das Gelände der Versammlungsstätte ge-

bracht werden, nach Veranstaltungsende wieder vollständig entfernt werden. Nur Stoffe und Materialien, die nicht wieder verwendet werden können (und damit zu Abfall werden), sind zu entsorgen. Bei Anfall von Sondermüll (gefährliche Abfälle) ist die Gemeinde Gessertshausen unverzüglich zu informieren und eine gesonderte Entsorgung durchzuführen.

- 3) Die Entsorgung fester oder flüssiger Abfälle über das Abwassernetz (Toiletten, Kanaleinläufe) ist strengstens verboten. Beim Einsatz mobiler Gastronomie ist darauf zu achten, dass Fette und Öle gesondert aufgefangen und einer getrennten Entsorgung zugeführt werden.
- 4) Umweltschäden/Verunreinigungen auf dem Gelände der Gemeinde Gessertshausen (z. B. durch auslaufendes Benzin, Öl, Gefahrstoffe) sind unverzüglich der Gemeinde zu melden.
- 5) Bei Verstoß gegen Sicherheits-, Umwelt- oder Gesundheitsschutzbestimmungen und bei besonderen Gefahrenlagen kann die Gemeinde Gessertshausen die sofortige Räumung der Versammlungsstätte verlangen. Kommt der Veranstalter einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist die Gemeinde Gessertshausen berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.

§ 17

Benutzung der Mehrzweckhalle, Hausordnung

- 1) Die Mehrzweckhalle einschließlich der Zugangswege, Einrichtungsgegenstände und Geräte ist schonend und sachgemäß zu behandeln und zu benutzen.
- 2) Insbesondere sind festgestellte Mängel vor der Benutzung anzugeben und die selbst verursachten Schäden einzutragen und umgehend der Gemeinde oder dem Hausmeister zu melden.

§ 18

GEMA-Gebühren

Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegen dem Mieter.

§ 19

Genehmigungspflichtige Veranstaltungen

Der Mieter ist verpflichtet alle für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen einzuholen und diese dem Vermieter spätestens 20 Tage vor Beginn der Veranstaltung vorzulegen.

III. Nutzungsentgelt

§ 20 Einmalige Nutzung des Mehrzweckhallenbereichs

Das Nutzungsentgelt bei Veranstaltungen, für die der gesamte Hallenbereich bzw. ein Hallenteil benötigt wird, wird nach Anlage 1: Mietgebühren für einmalige Nutzung abgerechnet.

IV. Schlussvorschriften

§ 21 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung gilt ab dem 16.10.2012. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 25.01.2011 außer Kraft.

Gessertshausen, den 16.10.2012

Hochmuth
Zweiter Bürgermeister